

## VEREINBARUNG ÜBER DIE DATENVERARBEITUNG FÜR SAP SUPPORT UND PROFESSIONAL SERVICES

### 1. DEFINITIONEN

- 1.1. **„Autorisierte Nutzer“** bezeichnet Personen, denen in Übereinstimmung mit SAP-Software-Nutzungsrechten vom Auftraggeber eine Zugriffsberechtigung für die Nutzung der SAP Service erteilt wird und bei denen es sich um Mitarbeiter, Vermittler, Auftragnehmer oder Vertreter
  - a) des Auftraggebers;
  - b) eines Verbundenen Unternehmens des Auftraggebers; oder
  - c) eines Geschäftspartners des Auftraggebers und seiner Verbundenen Unternehmen (wie in der Vereinbarung über Software-Nutzungsrechte und Support definiert) handelt.
- 1.2. **„Verantwortlicher“** (auch als „verantwortliche Stelle“ bezeichnet) bezeichnet die natürliche oder juristische Person, Behörde oder sonstige Körperschaft, die allein oder gemeinsam mit anderen den Zweck und die Mittel der Verarbeitung Personenbezogener Daten bestimmt. Auch für jene Fälle, in denen der Auftraggeber als Auftragsverarbeiter für einen anderen Verantwortlichen fungiert, gilt er im Sinne dieses DPA im Verhältnis zu SAP gemäß dieses DPA als ein zusätzlicher und eigenständiger Verantwortlicher mit den entsprechenden Rechten und Pflichten.
- 1.3. **„Datenschutzrecht“** bezeichnet die anzuwendenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Grundrechte und Freiheiten von Personen und deren Persönlichkeitsrecht in Bezug auf die Verarbeitung von Personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinbarung.
- 1.4. **„Betroffener“** (auch als „betroffene Person“ bezeichnet) bezeichnet eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person, wie vom Datenschutzrecht definiert.
- 1.5. **„My Trust Center“** bezeichnet Informationen, die im SAP Support Portal (siehe: <https://support.sap.com/en/my-support/trust-center.html>) oder auf der Website der SAP-Vereinbarungen (siehe: <https://www.sap.com/about/trust-center/agreements.html>) oder auf allen nachgeordneten Websites verfügbar sind, die SAP dem Auftraggeber zur Verfügung stellt.
- 1.6. **„Relevante Übertragung nach Neuen Standardvertragsklauseln“** bezeichnet eine Übertragung (oder Weiterübertragung) Personenbezogener Daten in ein Drittland, die entweder der DSGVO oder dem geltenden Datenschutzrecht unterliegt und bei der alle Angemessenheitsmittel gemäß DSGVO oder geltendem Datenschutzrecht durch Vereinbarung der Neuen Standardvertragsklauseln erfüllt werden können.
- 1.7. **„Neue Standardvertragsklauseln“** bezeichnet die unveränderten von der Europäischen Kommission veröffentlichten Standardvertragsklauseln, Zeichen 2021/914, oder jede nachfolgende endgültige Fassung dieser Klauseln, die automatisch gelten. Zur Klarstellung: Es gelten die Module 2 und 3 wie in Abschnitt 8 beschrieben.
- 1.8. **„Personenbezogene Daten“** bezeichnet Informationen, die einem Betroffenen zugeordnet werden können und unter den Schutz des Datenschutzrechts fallen. Im Sinne dieses DPA gilt dies nur für jene Personenbezogenen Daten, die von SAP oder ihren Unterauftragsverarbeitern bereitgestellt werden oder auf die SAP oder ihre Unterauftragsverarbeiter zugreifen, um gemäß der Vereinbarung den SAP Support oder die Professional Services zu erbringen.
- 1.9. **„Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“** bezeichnet einen bestätigten Vorfall der folgenden Art:
  - a) versehentliche oder rechtswidrige Vernichtung oder Änderung, versehentlicher Verlust, unbefugte Offenlegung oder unbefugter Zugriff Dritter auf Personenbezogene Daten; oder
  - b) einen ähnlichen Vorfall mit Personenbezogenen Daten, für den in jedem Fall ein Verantwortlicher gemäß dem Datenschutzgesetz verpflichtet ist, zuständige Datenschutzbehörden oder betroffene Personen zu benachrichtigen.
- 1.10. **„Professional Services“** bezeichnet Implementierungsservices, Beratungsservices oder Services wie SAP Premium Engagement Services, Innovative Business Solutions Development Services, Innovative Business Solutions Development Support Services.

- 1.11. „**Auftragsverarbeiter**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde oder sonstige Körperschaft, die Personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet, sei es direkt als Auftragsverarbeiter für einen Verantwortlichen oder indirekt als Unterauftragsverarbeiter für einen Auftragsverarbeiter, der Personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.
- 1.12. „**Anlage**“ bezeichnet in Bezug auf die Standardvertragsklauseln (2010) den nummerierten Anhang (Appendix) und in Bezug auf die Neuen Standardvertragsklauseln den nummerierten Anhang (Annex).
- 1.13. „**Standardvertragsklauseln (2010)**“ bezeichnet die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Standardvertragsklauseln (Auftragsverarbeiter), Referenz 2010/87/EU.
- 1.14. „**Unterauftragsverarbeiter**“ bezeichnet Verbundene Unternehmen von SAP, die SAP SE, Verbundene Unternehmen der SAP SE sowie Drittanbieter, die von SAP, der SAP SE oder den Verbundenen Unternehmen der SAP SE in Verbindung mit dem SAP Service beauftragt werden und die gemäß dieser DPA Personenbezogene Daten verarbeiten.
- 1.15. „**Technische und Organisatorische Maßnahmen**“ bezeichnet die technischen und organisatorischen Maßnahmen für den jeweiligen SAP Support oder Professional Service, die unter „My Trust Center“ veröffentlicht sind.
- 1.16. „**Drittland**“ bezeichnet jedes Land, jede Organisation oder jedes Gebiet, das von der Europäischen Union nicht gemäß Artikel 45 der DSGVO als sicheres Land mit einem angemessenen Datenschutzniveau anerkannt wird.

## 2. HINTERGRUND

### 2.1. Zweck und Anwendungsbereich

Dieses Dokument („**DPA**“) ist in der Vereinbarung enthalten und fester Bestandteil eines schriftlichen Vertrags (gültig auch in elektronischer Form) zwischen SAP und dem Auftraggeber. Diese Datenverarbeitungsvereinbarung („**DPA**“) gilt für die vom Auftraggeber sowie allen Verantwortlichen bereitgestellten Personenbezogenen Daten, die in Verbindung mit der Erbringung der SAP Services gemäß der zugrunde liegenden Vereinbarung („**SAP Service(s)**“) stehen, der die vorliegende DPA beigefügt ist und die u. a. Folgendes regelt:

- a) SAP Support gemäß den Bedingungen der Vereinbarung über Software-Nutzungsrechte und Support; oder
- b) Professional Services, wie in der zwischen SAP und dem Auftraggeber geschlossenen Servicevereinbarung beschrieben („**Servicevereinbarung**“).

### 2.2. Struktur

Die Anlagen 1 und 2 sind enthalten in und fester Bestandteil dieses DPA. Darin werden der vereinbarte Gegenstand, die Art und der Zweck der Verarbeitung, die Art der Personenbezogenen Daten, die Datenkategorien, die Betroffenen sowie die maßgeblichen technischen und organisatorischen Maßnahmen geregelt.

### 2.3. Governance

- 2.3.1. SAP fungiert als Auftragsverarbeiter, und der Auftraggeber sowie die Entitäten, denen er die Nutzung des SAP Support oder der Professional Services gestattet, fungieren als Verantwortliche im Sinne des DPA.
- 2.3.2. Der Auftraggeber fungiert als zentraler Ansprechpartner und muss alle erforderlichen Genehmigungen, Einwilligungen und Berechtigungen für die Verarbeitung Personenbezogener Daten gemäß diesem DPA erhalten, einschließlich der Genehmigung der Verantwortlichen, SAP als Auftragsverarbeiter einzusetzen (sofern zutreffend). Erteilt der Auftraggeber Genehmigungen, Einwilligungen, Anweisungen und Berechtigungen, erfolgt dies nicht nur im Namen des Auftraggebers, sondern auch im Namen aller anderen Verantwortlichen. Wenn SAP den Auftraggeber informiert oder benachrichtigt, gelten diese Informationen oder Benachrichtigungen als von den Verantwortlichen, denen der Auftraggeber die Speicherung Personenbezogener Daten gestattet hat, empfangen. Der Auftraggeber leitet diese Informationen und Benachrichtigungen an die relevanten Verantwortlichen weiter.

### **3. SICHERHEIT DER VERARBEITUNG**

#### **3.1. Anwendbarkeit der Technischen und Organisatorischen Maßnahmen**

3.1.1. SAP hat die Technischen und organisatorischen Maßnahmen umgesetzt und wendet diese an. Der Auftraggeber hat die Maßnahmen geprüft und erklärt sich mit den getroffenen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten einverstanden.

3.1.2. Anlage 2 findet nur Anwendung, wenn die SAP Services an oder von Standorten von SAP erbracht werden. Wenn SAP Services von SAP an Standorten des Auftraggebers erbracht werden und SAP Zugriff auf die Systeme und Daten des Auftraggebers besitzt, verpflichtet sich SAP zur Einhaltung der angemessenen administrativen, technischen und physischen Maßnahmen zum allgemeinen Schutz dieser Daten und dem Schutz vor unberechtigtem Zugriff. Im Zusammenhang mit dem Zugriff auf das System und die Daten des Auftraggebers ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, SAP-Mitarbeitern die erforderlichen Berechtigungen und Kennwörter für den Zugriff auf seine Systeme bereitzustellen und von Zeit zu Zeit nach Ermessen des Auftraggebers derartigen Zugriff zu unterbinden. Der Auftraggeber gewährt SAP keinen Zugriff auf die Systeme oder die Personenbezogenen Daten des Auftraggebers (oder eines Dritten), solange solch ein Zugriff nicht zur Erbringung der SAP Services zwingend erforderlich ist. Der Auftraggeber darf keine Personenbezogenen Daten in Nicht-Produktivumgebungen speichern.

#### **3.2. Änderungen**

3.2.1. SAP wendet die Technischen und Organisatorischen Maßnahmen bei allen Kunden von SAP an, die denselben SAP Service erhalten. SAP kann die Technischen und Organisatorischen Maßnahmen jederzeit unangekündigt ändern, solange eine vergleichbare oder höhere Sicherheitsstufe aufrechterhalten wird. Einzelne Maßnahmen können durch neue Maßnahmen, die denselben Zweck erfüllen, ersetzt werden, ohne dass das Sicherheitsniveau zum Schutz der Personenbezogenen Daten verringert wird.

3.2.2. SAP veröffentlicht aktualisierte Versionen der Technischen und Organisatorischen Maßnahmen unter „My Trust Center“. Sofern verfügbar, kann der Auftraggeber eine E-Mail-Benachrichtigung über diese aktualisierten Versionen abonnieren.

### **4. LEISTUNGSPFLICHTEN VON SAP**

#### **4.1. Weisungen des Auftraggebers**

4.1.1. SAP verarbeitet die Personenbezogenen Daten nur in Übereinstimmung mit den vom Auftraggeber dokumentierten Weisungen. Die Vereinbarung (einschließlich dieser DPA) enthält die dokumentierten Erstweisungen; der Auftraggeber kann weitere Weisungen während der Erbringung des SAP Service definieren.

4.1.2. SAP ergreift alle vertretbaren Maßnahmen, die Weisungen des Auftraggebers zu befolgen, sofern diese vom Datenschutzrecht vorgeschrieben und technisch realisierbar sind und keine Änderungen an der Erbringung des SAP Service erfordern. Trifft eine der genannten Ausnahmen zu, oder kann SAP den Anweisungen aus anderem Grund nicht nachkommen oder ist der Ansicht, dass eine der Weisungen das Datenschutzrecht verletzt, wird SAP den Auftraggeber umgehend (auch per E-Mail) benachrichtigen.

#### **4.2. Verarbeitung aufgrund gesetzlicher Anforderungen**

SAP kann Personenbezogene Daten auch verarbeiten, wenn geltende Gesetze dies erfordern. SAP informiert in einem solchen Fall den Auftraggeber vor der Verarbeitung über die entsprechende gesetzliche Anforderung, sofern das Gesetz derartige Informationen nicht aus wichtigem öffentlichen Interesse verbietet.

#### **4.3. Befugte Personen**

Für die Verarbeitung von Personenbezogenen Daten gewähren SAP und ihre Unterauftragsverarbeiter nur befugten Personen Zugriff, die sich zur Wahrung der Vertraulichkeit dieser Daten verpflichtet haben. SAP und seine Unterauftragsverarbeiter schulen die befugten Personen, denen der Zugriff auf Personenbezogene Daten gewährt wird, in regelmäßigen Abständen in Bezug auf die geltenden Datenschutz- und die zugehörigen Datensicherheitsmaßnahmen.

#### 4.4. Zusammenarbeit

4.4.1. Auf Wunsch des Auftraggebers kooperiert SAP mit dem Auftraggeber und den Verantwortlichen in angemessenem Umfang bei der Bearbeitung von Anfragen einzelner Betroffener oder Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Verarbeitung Personenbezogener Daten durch SAP oder bei Verletzungen des Schutzes Personenbezogener Daten. Wenn SAP von einer betroffenen Person eine Anfrage in Bezug auf die Verarbeitung Personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung erhält, benachrichtigt SAP den Auftraggeber (sofern die betroffene Person Informationen zur Identifizierung des Auftraggebers bereitgestellt hat) unverzüglich per E-Mail und antwortet nicht selbst auf diese Anfrage, sondern fordert die betroffene Person auf, ihre Anfrage an den Auftraggeber zu senden.

4.4.2. Im Falle eines Streits mit einer betroffenen Person im Zusammenhang mit der Verarbeitung Personenbezogener Daten durch SAP im Rahmen dieser DPA halten sich die Parteien gegenseitig auf dem Laufenden und arbeiten gegebenenfalls in angemessener Weise mit dem Ziel zusammen, den Streitfall gütlich mit der betroffenen Person zu lösen. In Übereinstimmung mit den Weisungen des Auftraggebers und dem Datenschutzrecht korrigiert, löscht oder anonymisiert SAP in ihrem Besitz befindliche Personenbezogene Daten oder schränkt deren Verarbeitung ein.

#### 4.5. Meldung von Verletzungen des Schutzes Personenbezogener Daten

SAP benachrichtigt den Auftraggeber unverzüglich über Verletzungen des Schutzes Personenbezogener Daten, sobald SAP Kenntnis darüber erlangt, und stellt angemessene, in ihrem Besitz befindliche Informationen zur Verfügung, damit der Auftraggeber gemäß dem Datenschutzrecht seiner Pflicht zur Meldung einer Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten nachkommen kann. Die SAP kann diese Informationen phasenweise bereitstellen, je nachdem, wie sie verfügbar werden. Aus Benachrichtigungen dieser Art dürfen keine Fehlereingeständnisse oder Haftungen von Seiten der SAP abgeleitet werden.

#### 4.6. Datenschutz-Folgenabschätzung

Ist der Auftraggeber (oder seine Verantwortlichen) gemäß dem Datenschutzrecht verpflichtet, eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen oder die zuständige Aufsichtsbehörde zur Konsultation heranzuziehen, macht SAP auf Wunsch des Auftraggebers die Dokumente zum SAP Service (z. B. dieses DPA, die Vereinbarung, Auditberichte oder Zertifizierungen) allgemein verfügbar. Jegliche weitere Unterstützung ist zwischen den Parteien zu vereinbaren.

### 5. DATENLÖSCHUNG

Der Auftraggeber weist SAP hiermit an, jegliche bei SAP verbleibenden Personenbezogenen Daten (sofern zutreffend) innerhalb eines angemessenen Zeitraums und in Übereinstimmung mit dem Datenschutzrecht innerhalb von sechs (6) Monaten zu löschen, sobald diese nicht mehr zur Durchführung der Vereinbarung benötigt werden, es sei denn, deren längere Aufbewahrung ist nach geltendem Recht erforderlich.

### 6. ZERTIFIZIERUNGEN UND AUDITS

#### 6.1. Auftraggeberaudit

Der Auftraggeber oder ein unabhängiger externer und für SAP zumutbarer Prüfer (d. h. externe Prüfer, die nicht in Wettbewerb mit SAP stehen, in angemessenem Umfang qualifiziert und zweifelsfrei unabhängig sind) können die SAP Service & Support Delivery Center sowie die IT-Sicherheitspraktiken im Hinblick auf die durch SAP verarbeiteten Personenbezogenen Daten prüfen, wenn:

- a) SAP keinen ausreichenden Nachweis über die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen erbracht hat. Dieser Nachweis kann durch eine Zertifizierung über die Einhaltung von ISO 27001 oder anderer Standards (Umfang gemäß der Regelung im Zertifikat) erfolgen. Zertifizierungen sind unter „My Trust Center“ verfügbar oder auf Anfrage, wenn die Zertifizierung nicht online verfügbar ist
- b) eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten vorliegt; oder
- c) eine Prüfung offiziell durch die für den Auftraggeber zuständige Datenschutzbehörde angefordert wird; oder

- d) der Auftraggeber gemäß dem zwingenden Datenschutzrecht über ein direktes Auditrecht verfügt und unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber die Prüfung nur ein Mal in einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten durchführt, es sei denn, das zwingende Datenschutzrecht verlangt häufigere Audits.

#### 6.2. Audits durch andere Verantwortliche

Andere Verantwortliche können die Kontrollumgebung und die Sicherheitspraktiken im Hinblick auf die durch SAP verarbeiteten Personenbezogenen Daten gemäß Abschnitt 6.1 prüfen, sofern und soweit das Auditrecht direkt für den anderen Verantwortlichen gilt. Ein derartiges Audit muss im Auftrag von und durch den Auftraggeber erfolgen, es sei denn, das Audit ist gemäß dem Datenschutzrecht durch den Verantwortlichen selbst durchzuführen. Wird ein Audit von mehreren Verantwortlichen benötigt, deren Personenbezogene Daten auf der Grundlage dieser Vereinbarung durch SAP verarbeitet werden, trifft der Auftraggeber zumutbaren Anstrengungen, um die Audits zusammenzufassen und mehrfache Audits zu vermeiden.

#### 6.3. Umfang des Audits

Der Auftraggeber kündigt das Audit mindestens 60 Tage im Voraus an, sofern zwingendes Datenschutzrecht oder die zuständige Datenschutzbehörde keine kürzere Frist vorsieht. Die Häufigkeit, der Zeitrahmen und der Umfang des Audits werden zwischen den Parteien nach vernünftigem Ermessen und in gutem Glauben vereinbart. Audits durch den Auftraggeber beschränken sich nach Möglichkeit auf Prüfungen aus der Ferne. Muss das Audit zwingend vor Ort durchgeführt werden, darf die Dauer einen (1) Werktag nicht überschreiten. Darüber hinaus verwenden die Parteien aktuelle Zertifizierungen oder sonstige Auditberichte, um wiederholte Audits zu vermeiden oder zu minimieren. Der Auftraggeber stellt SAP die Ergebnisse aller Prüfungen zur Verfügung.

#### 6.4. Kosten des Audits

Der Auftraggeber trägt jegliche Kosten für Audits, es sei denn, ein solches Audit deckt eine wesentliche Verletzung des DPA durch SAP auf; in diesen Fällen trägt SAP die eigenen Kosten des Audits. Falls sich aus einem Audit ergibt, dass SAP ihren Verpflichtungen aus der DPA nicht nachgekommen ist, beseitigt SAP diese Verletzung umgehend auf eigene Kosten.

### 7. UNTERAUFTRAGSVERARBEITER

#### 7.1. Zulässiger Einsatz

SAP ist allgemein autorisiert, Unterauftragsverarbeiter mit der Verarbeitung Personenbezogener Daten zu beauftragen, vorausgesetzt:

- a) SAP, oder die SAP SE in deren Auftrag, beauftragt den Unterauftragsverarbeiter im Rahmen eines schriftlichen (oder in elektronischer Form geschlossenen) Vertrags. Die Regelungen dieses Vertrags stimmen mit den Regelungen dieses DPA im Hinblick auf die Verarbeitung Personenbezogener Daten durch den Unterauftragsverarbeiter überein. SAP haftet für jegliche Verstöße des Unterauftragsverarbeiters gemäß den Bedingungen der getroffenen Vereinbarung.
- b) Vor der Auswahl eines Unterauftragsverarbeiters prüft SAP dessen Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit, des Datenschutzes und der Vertraulichkeit, um den Schutz der Personenbezogenen Daten gemäß diesem DPA zu gewährleisten.
- c) SAP Support: Die Liste der Unterauftragsverarbeiter, die mit dem Wirksamkeitsdatum der Vereinbarung bekannt gegeben wurde, wird von SAP über „My Trust Center“ veröffentlicht oder dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung gestellt, einschließlich Namen, Anschrift und Rolle eines jeden Unterauftragsverarbeiters, den SAP mit der Erbringung des SAP Service beauftragt hat.
- d) Professional Services: SAP stellt dem Auftraggeber die Liste der Unterauftragsverarbeiter auf Anfrage zur Verfügung oder macht die Unterauftragsverarbeiter vor der Bereitstellung des betreffenden SAP Service bekannt.

#### 7.2. Neue Unterauftragsverarbeiter

- 7.2.1. SAP entscheidet unter Einhaltung der folgenden Bedingungen über den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern :

- a) SAP informiert den Auftraggeber im Voraus über geplante neue oder auszutauschende Unterauftragsverarbeiter, einschließlich Name, Anschrift und Rolle eines jeden Unterauftragsverarbeiters, (i) für SAP Support über „My Trust Center“ oder per E-Mail, nachdem sich der Auftraggeber im „My Trust Center“ registriert hat, sowie (ii) für Professional Services auf vergleichbare Weise über „My Trust Center“, per E-Mail oder in anderer schriftlicher Form.
- b) Der Auftraggeber kann diesen Änderungen widersprechen, wie in Abschnitt 7.2.2 dargelegt.

## 7.2.2. Widerspruch gegen neue Unterauftragsverarbeiter

### 7.2.2.1. SAP Support

Der Auftraggeber kann den SAP Support durch schriftliche Mitteilung an SAP kündigen, wenn er auf der Grundlage des Datenschutzrechts einen berechtigten Grund für den Widerspruch gegen die Verarbeitung Personenbezogener Daten durch den neuen Unterauftragsverarbeiter hat; diese Mitteilung muss SAP spätestens dreißig (30) Tage nach dem Datum erhalten haben, an dem SAP den Auftraggeber über den neuen Unterauftragsverarbeiter informiert hat. Wenn der Auftraggeber SAP nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen eine Kündigungsmitteilung zugesendet hat, gilt der neue Unterauftragsverarbeiter als vom Auftraggeber akzeptiert. Innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum, an dem SAP den Auftraggeber über den neuen Unterauftragsverarbeiter informiert hat, kann der Auftraggeber beantragen, dass die Vertragsparteien in gutem Glauben eine Lösung für die Einwände gegen den neuen Unterauftragsverarbeiter besprechen. Der Zeitraum für eine Kündigungsmitteilung an SAP wird durch derartige Beratungen nicht verlängert, und SAP behält sich das Recht vor, den bzw. die neuen Unterauftragsverarbeiter nach der genannten Frist von dreißig (30) Tagen einzusetzen.

### 7.2.2.2. Professional Services

Der Auftraggeber kann der Beauftragung eines Unterauftragsverarbeiters durch SAP widersprechen, wenn er in Bezug auf die Verarbeitung von Personenbezogenen Daten durch den Unterauftragsverarbeiter auf der Grundlage des Datenschutzrechts einen berechtigten Grund für den Widerspruch hat, indem er dies SAP innerhalb von fünf (5) Werktagen nach der Ankündigung durch SAP schriftlich mitteilt. Wenn der Auftraggeber der Beauftragung des Unterauftragsverarbeiters widerspricht, beraten die Vertragsparteien in gutem Glauben über eine Lösung. SAP kann entscheiden, (i) den Unterauftragsverarbeiter nicht einzusetzen oder (ii) die vom Auftraggeber in dessen Einspruch geforderten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und den Unterauftragsverarbeiter einzusetzen, oder (iii), falls dies nicht möglich ist, den Unterauftragsverarbeiter einzusetzen. Wenn keine dieser Optionen auf zumutbare Weise umsetzbar ist und der Auftraggeber seinen Einspruch aus einem berechtigten Grund aufrechterhält, kann jede Partei den betreffenden Service fünf (5) Tage nach vorheriger schriftlicher Mitteilung kündigen. Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt der Mitteilung Einspruch erhebt, gilt der Unterauftragsverarbeiter als vom Auftraggeber akzeptiert. Wenn der Einspruch des Auftraggebers dreißig (30) Tage, nachdem er erhoben wurde, nicht ausgeräumt wurde und SAP keine Kündigungsmitteilung erhalten hat, gilt der Unterauftragsverarbeiter als vom Auftraggeber akzeptiert.

7.2.3. Eine Kündigung unter Bezugnahme auf diesen Abschnitt gilt für keine der Parteien als Schuldanererkennung und unterliegt den Bedingungen der Vereinbarung.

## 7.3. Notfallaustausch

SAP kann den Unterauftragsverarbeiter in Fällen, die nach billigem Ermessen außerhalb der Kontrolle von SAP liegen und den unverzüglichen Austausch aus Sicherheitsgründen oder anderen triftigen Gründen erfordern, ohne Vorankündigung austauschen. In diesem Fall informiert SAP den Auftraggeber so schnell wie möglich über den ausgetauschten Unterauftragsverarbeiter nach dessen Ernennung. Die Regelungen in Abschnitt 7.2 gelten entsprechend.

## 8. INTERNATIONALE DATENVERARBEITUNG

### 8.1. Bedingungen für die internationale Datenverarbeitung

SAP ist berechtigt, Personenbezogene Daten (auch durch Unterauftragsverarbeiter) gemäß diesem DPA und unter Einhaltung des Datenschutzrechts außerhalb des Landes zu verarbeiten, in dem sich der Auftraggeber befindet.

- 8.2. Anwendbarkeit der Standardvertragsklauseln (2010)
- 8.2.1. Wenn im Zeitraum bis einschließlich 26. September 2021 Personenbezogene Daten eines Verantwortlichen, die der DSGVO unterliegen, in einem Drittland verarbeitet werden oder wenn Personenbezogene Daten eines in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich ansässigen Verantwortlichen oder eines anderen Verantwortlichen in einem Drittland verarbeitet werden und diese internationale Verarbeitung gemäß den im Land des Verantwortlichen geltenden Gesetzen Angemessenheitsmittel erfordert und diese Angemessenheitsmittel durch Vereinbarung der Standardvertragsklauseln (2010) umgesetzt werden können, dann:
- a) vereinbaren SAP und der Auftraggeber die Standardvertragsklauseln (2010);
  - b) tritt der Auftraggeber den von SAP oder SAP SE und dem Unterauftragsverarbeiter vereinbarten Standardvertragsklauseln (2010) als eigenständiger Inhaber von Rechten und Pflichten bei; oder
  - c) können andere Verantwortliche, die vom Auftraggeber zur Speicherung Personenbezogener Daten gemäß dieser Vereinbarung autorisiert wurden, mit SAP und/oder den jeweiligen Unterauftragsverarbeitern die Standardvertragsklauseln (2010) zu denselben Bedingungen wie der Auftraggeber gemäß Abschnitt 8.2.1 a) und b) vereinbaren. In einem solchen Fall vereinbart der Auftraggeber die Standardvertragsklauseln (2010) im Namen der anderen Verantwortlichen.
- 8.2.2. Die Standardvertragsklauseln (2010) unterliegen dem Recht des Landes, in dem der jeweilige Verantwortliche seinen Sitz hat.
- 8.2.3. Wenn das geltende Datenschutzrecht die Neuen Standardvertragsklauseln übernimmt, da diese als Alternative oder Aktualisierung der Standardvertragsklauseln (2010) allen erforderlichen Angemessenheitsmitteln gerecht werden, dann gelten die Neuen Standardvertragsklauseln gemäß Abschnitt 8.3.
- 8.3. Anwendbarkeit der Neuen Standardvertragsklauseln
- 8.3.1. Folgendes gilt mit Wirkung vom 27. September 2021 und ausschließlich bei Relevanten Übertragungen nach Neuen Standardvertragsklauseln:
- 8.3.1.1. Wenn SAP nicht in einem Drittland ansässig ist und als Datenexporteur fungiert, hat SAP (oder SAP SE in ihrem Namen) mit jedem Unterauftragsverarbeiter als Datenimporteur die Neuen Standardvertragsklauseln vereinbart. Modul 3 (Auftragsverarbeiter zu Auftragsverarbeiter) der Neuen Standardvertragsklauseln gilt bei der Relevanten Übertragung nach Neuen Standardvertragsklauseln.
- 8.3.1.2. Wenn SAP in einem Drittland ansässig ist:
- SAP und der Auftraggeber vereinbaren hiermit die Neuen Standardvertragsklauseln, wobei der Auftraggeber als Datenexporteur und SAP als Datenimporteur fungiert und Folgendes gilt:
- a) Modul 2 (Verantwortlicher zu Auftragsverarbeiter) gilt, wenn der Auftraggeber ein Verantwortlicher ist; und
  - b) Modul 3 (Auftragsverarbeiter zu Auftragsverarbeiter) gilt, wenn der Auftraggeber ein Auftragsverarbeiter ist. Wenn der Auftraggeber im Rahmen von Modul 3 (Auftragsverarbeiter zu Auftragsverarbeiter) der Neuen Standardvertragsklauseln als Auftragsverarbeiter fungiert, erkennt SAP an, dass der Auftraggeber gemäß den Anweisungen seines/seiner Verantwortlichen als Auftragsverarbeiter fungiert.
- 8.3.2. Andere Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, die vom Auftraggeber gemäß dieser Vereinbarung zur Nutzung des SAP Support oder der Professional Services autorisiert wurden, können ebenfalls mit SAP die Neuen Standardvertragsklauseln zu denselben Bedingungen wie der Auftraggeber gemäß Abschnitt 8.3.1.2 vereinbart. In einem solchen Fall vereinbart der Auftraggeber die Neuen Standardvertragsklauseln im Namen der anderen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter.
- 8.3.3. In Bezug auf eine Relevante Übertragung nach Neuen Standardvertragsklauseln kann der Auftraggeber auf Anfrage einer betroffenen Person eine Kopie von Modul 2 oder 3 der Neuen Standardvertragsklauseln, die zwischen dem Auftraggeber und SAP vereinbart wurden (einschließlich der relevanten Anlagen), erstellen und dem Betroffenen zugänglich machen.

8.3.4. Das für die Neuen Standardvertragsklauseln geltende Recht ist das deutsche Recht.

8.4. Beziehung der Standardvertragsklauseln zu den Bestimmungen der Vereinbarung

Keine der Bestimmungen in der Vereinbarung darf im Konfliktfall dahingehend ausgelegt werden, dass sie Vorrang vor einer Bestimmung der Standardvertragsklauseln (2010) oder der Neuen Standardvertragsklauseln hat. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass, wenn diese DPA weitere Bestimmungen für Audit und Unterauftragsverarbeiter vorgibt, diese Vorgaben auch in Bezug auf die Standardvertragsklauseln (2010) und die Neuen Standardvertragsklauseln gelten.

8.5. Rechte Drittbegünstigter nach den Neuen Standardvertragsklauseln

8.5.1. Wenn sich der Auftraggeber in einem Drittland befindet und als Datenimporteur gemäß Modul 2 oder Modul 3 der Neuen Standardvertragsklauseln fungiert und SAP im Rahmen des entsprechenden Moduls als Unterauftragsverarbeiter des Auftraggebers agiert, hat der jeweilige Datenexporteur folgende Rechte als Drittbegünstigter:

8.5.2. Für den Fall, dass der Auftraggeber faktisch oder rechtlich nicht mehr existiert oder zahlungsunfähig geworden ist (in allen Fällen ohne Nachfolgeunternehmen, das die rechtlichen Verpflichtungen des Auftraggebers vertraglich oder per Gesetz übernommen hat), hat der jeweilige Datenexporteur das Recht, den betroffenen Service ausschließlich in dem Umfang zu kündigen, in dem die Personenbezogenen Daten des Datenexporteurs verarbeitet werden. In diesem Fall weist der jeweilige Datenexporteur SAP auch an, die Personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

## 9. DOKUMENTATION UND AUFZEICHNUNG VON DATENVERARBEITUNGSVORGÄNGEN

Jede Partei verpflichtet sich zur Einhaltung seiner Dokumentationsanforderungen, insbesondere zur Aufzeichnung von Datenverarbeitungsvorgängen, sofern dies gemäß dem Datenschutzrecht erforderlich ist. Jede Partei unterstützt die andere Partei in zumutbarem Umfang bei der Einhaltung ihrer Dokumentationsanforderungen, einschließlich der Bereitstellung von Informationen, die die andere Partei zur Erfüllung der Pflichten in Bezug auf die Aufzeichnung von Datenverarbeitungsvorgängen benötigt, wie von der anderen Partei billigerweise verlangt (z. B. unter Verwendung eines elektronischen Systems).

### Anlage 1 Beschreibung der Verarbeitung

Anlage 1 beschreibt die Verarbeitung Personenbezogener Daten im Rahmen der Standardvertragsklauseln (2010), der Neuen Standardvertragsklauseln und des geltenden Datenschutzrechts.

## 10. A. LISTE DER BETEILIGTEN

10.1. Gemäß den Standardvertragsklauseln (2010)

10.1.1. Datenexporteur

Der Datenexporteur ist der Auftraggeber, der eine Vereinbarung über Software-Nutzungsrechte und Support und/oder eine Servicevereinbarung mit SAP geschlossen hat, die ihn zum Erhalt des SAP Service gemäß der zugrunde liegenden Vereinbarung berechtigt. Gestattet der Datenexporteur den anderen Verantwortlichen die Nutzung des SAP Service, gelten die anderen Verantwortlichen ebenfalls als Datenexporteure.

10.1.2. Datenimporteur

SAP und ihre Unterauftragsverarbeiter stellen den SAP Service gemäß der zugrunde liegenden, vom Datenexporteur geschlossenen Vereinbarung bereit, die die Standardvertragsklauseln (2010) umfasst.

10.2. Gemäß den Neuen Standardvertragsklauseln

10.2.1. Modul 2: Übertragung vom Verantwortlichen an den Auftragsverarbeiter

Wenn SAP in einem Drittland ansässig ist, der Auftraggeber der Verantwortliche und SAP der Auftragsverarbeiter ist, ist der Auftraggeber der Datenexporteur und SAP der Datenimporteur.

10.2.2. Modul 3: Übertragung von Auftragsverarbeiter an Auftragsverarbeiter

Wenn SAP in einem Drittland ansässig ist, der Auftraggeber ein Auftragsverarbeiter und SAP ebenfalls ein Auftragsverarbeiter ist, ist der Auftraggeber der Datenexporteur und SAP der Datenimporteur.

## 11. B. BESCHREIBUNG DER ÜBERTRAGUNG

### 11.1. Betroffene Personen

Sofern nicht anderweitig durch den Datenexporteur angegeben, lassen sich die übermittelten Personenbezogenen Daten in der Regel einer der folgenden Betroffenenkategorien zuordnen: Mitarbeiter, Auftragnehmer, Geschäftspartner oder sonstige Personen, von denen Personenbezogene Daten durch den Datenimporteur gespeichert, an diesen übertragen oder diesem zur Verfügung gestellt wurden bzw. auf die der Datenimporteur Zugriff hatte oder die anderweitig vom Datenimporteur verarbeitet wurden.

### 11.2. Datenkategorien

Die übermittelten Personenbezogenen Daten betreffen die folgenden Datenkategorien:

Der Auftraggeber bestimmt die Datenkategorien und/oder Datenfelder, die wie in der zugrunde liegenden Vereinbarung angegeben im Rahmen des SAP Service übermittelt werden. Die übermittelten Personenbezogenen Daten lassen sich in der Regel einer der folgenden Datenkategorien zuordnen: Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift, Systemzugriff/-nutzung/-berechtigung, Name des Unternehmens, Vertragsdaten, Rechnungsdaten und anwendungsspezifische Daten, die von den Autorisierten Nutzern übermittelt werden, z. B. Finanzdaten wie Bankkontendaten und Kredit- oder Debitkartendaten.

### 11.3. Besondere Datenkategorien (sofern vereinbart)

11.3.1. Die übertragenen Personenbezogenen Daten können besondere Kategorien Personenbezogener Daten umfassen, die in der Vereinbarung festgelegt sind („**Sensible Daten**“). SAP hat Technische und Organisatorische Maßnahmen gemäß Anlage 2 ergriffen, um ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, das auch für den Schutz Sensibler Daten geeignet ist.

11.3.2. Die Übertragung Sensibler Daten kann die Anwendung der folgenden zusätzlichen Einschränkungen oder Schutzmaßnahmen auslösen, wenn dies erforderlich ist, um der Art der Daten sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen (sofern zutreffend) Rechnung zu tragen:

- a) Schulung des Personals;
- b) Verschlüsselung von Daten während der Übertragung und ruhender Daten;
- c) Systemzugriffsprotokollierung und allgemeine Datenzugriffsprotokollierung.

### 11.4. Zwecke der Datenübertragung und Weiterverarbeitung; Art der Verarbeitung

11.4.1. Die übermittelten Personenbezogenen Daten werden folgenden grundlegenden Verarbeitungsmaßnahmen unterzogen:

- a) Verwendung von Personenbezogenen Daten zur Bereitstellung des SAP Service;
- b) Speicherung von Personenbezogenen Daten;
- c) Rechnergestützte Verarbeitung von Personenbezogenen Daten zur Datenübertragung;
- d) kontinuierliche Verbesserung der Servicefunktionen, die im Rahmen des SAP Support oder des Professional Service bereitgestellt werden, einschließlich Automatisierung, Transaktionsverarbeitung und maschinellen Lernens; und
- e) Ausführung von Anweisungen des Auftraggebers gemäß der Vereinbarung.

11.4.2. Gemäß der Vereinbarung über Software-Nutzungsrechte und Support: SAP oder ihre Unterauftragsverarbeiter leisten Support, wenn der Auftraggeber eine Supportmeldung aufgibt, weil die Software nicht verfügbar ist oder nicht wie erwartet funktioniert. Sie nehmen Telefonanrufe entgegen, führen grundlegende Fehlerbehebungsmaßnahmen durch und bearbeiten Supportmeldungen in einem Tracking-System.

- 11.4.3. Gemäß der Servicevereinbarung über Professional Services: SAP oder ihre Unterauftragsverarbeiter stellen Services gemäß der Service-Order-Form und dem zugrunde liegenden Scope-Dokument bereit.
- 11.5. Zusätzliche Beschreibung zu den Neuen Standardvertragsklauseln  
Anwendbare Module der Neuen Standardvertragsklauseln  
a) Modul 2: Übertragung vom Verantwortlichen an den Auftragsverarbeiter  
b) Modul 3: Übertragung von Auftragsverarbeiter an Auftragsverarbeiter
- 11.6. Häufigkeit der Übertragung (z. B. ob die Daten einmalig oder fortlaufend übertragen werden):  
Die Übertragungen erfolgen fortlaufend.
- 11.7. Der Zeitraum, für den die Personenbezogenen Daten aufbewahrt werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien, anhand derer dieser Zeitraum bestimmt wird:  
Personenbezogene Daten werden für die Dauer der Vereinbarung und gemäß Abschnitt 5 der DPA aufbewahrt.
- 11.8. Bei Übertragungen an (Unter-)Auftragsverarbeiter geben Sie auch den Gegenstand, die Art und die Dauer der Bearbeitung an:  
In Bezug auf die Neuen Standardvertragsklauseln erfolgt die Übertragung an Unterauftragsverarbeiter auf derselben Grundlage wie in dem DPA dargelegt.

## **12. C. ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE**

- 12.1. In Bezug auf die Neuen Standardvertragsklauseln:
- 12.1.1. Modul 2: Übertragung vom Verantwortlichen an den Auftragsverarbeiter
- 12.1.2. Modul 3: Übertragung von Auftragsverarbeiter an Auftragsverarbeiter
- 12.2. Wenn der Auftraggeber der Datenexporteur ist, ist die Aufsichtsbehörde die zuständige Aufsichtsbehörde, die gemäß Klausel 13 der Neuen Standardvertragsklauseln die Aufsicht über den Auftraggeber innehat.

### **Anlage 2 – Technische und Organisatorische Maßnahmen**

Anlage 2 beschreibt die für die Standardvertragsklauseln (2010), die Neuen Standardvertragsklauseln und das geltende Datenschutzrecht zutreffenden Technischen und organisatorischen Maßnahmen.

SAP wendet die Technischen und organisatorischen Maßnahmen an und pflegt diese.